

Vorlage Nr. 8/2025		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

„Projektmittel Kulturtopf“ des Kulturamtes; Ausnahme nach Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025

A Problem

Der Magistrat hat am 26.03.2025 eine Ausnahme nach 4.1 der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) beschlossen:

Das Kulturamt gewährt Zuwendungen in Form von Projektförderungen aus den Mitteln für den Bremerhavener Kulturtopf. Nach den geltenden Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen dürfen neue Projektförderungen nicht bewilligt werden.

Durch Zuwendungen in Form von Projektförderungen wird die freie Szene Bremerhavens unterstützt. Soziokultur ist mit ihren niederschweligen Angeboten ein bedeutender Teil der kulturellen Grundversorgung in einer offenen Gesellschaft. Spartenvielfalt, Förderung von Teilhabe sowie bürger- und zivilgesellschaftlichem Engagement zeichnen sie besonders aus. Außerdem werden neue künstlerische Formate entwickelt sowie ungewöhnliche Kooperationen und Vernetzungen eingegangen. Die Mittel des Kulturtopfes werden durch eine Delegiertenversammlung vergeben, die eine Bürgerbeteiligung vorsehen. Vereine und Privatpersonen können diese, einfach zu formulierende Anträge stellen, über die ohne formelle Hürden in der Delegiertenversammlung entschieden wird.

Das Kulturamt weist darauf hin, dass das kulturelle Leben der Stadt während der haushaltslosen Zeit nicht komplett zum Erliegen kommen darf. In der Nach-Corona-Zeit sind kulturelle Angebote für die Stadtgesellschaft zur Bewältigung und Reflexion weiterhin von immenser Notwendigkeit. Darüber hinaus gilt es, die kulturelle Infrastruktur zu erhalten.

Eine Vielzahl der Antragstellenden der kulturellen Projekte verfügt über nur wenig Eigenkapital. Ohne die finanzielle Unterstützung durch die Stadt Bremerhaven könnten viele Projekte nicht realisiert werden. Gerade im Bereich der zumeist ehrenamtlich tätigen Vereine und Initiativen stellen die Fördermittel des Kulturamtes oftmals die einzige Möglichkeit zur Förderung von kulturellen Aktivitäten dar. Bei der Organisation von kulturellen Veranstaltungen ist bereits durch die Veranstaltenden ein großer zeitlicher Vorlauf einzuplanen. Gleichzeitig ist auch in der Verwaltung ein teilweise hoher zeitlicher Aufwand erforderlich, beispielsweise um den zuständigen Ausschuss zu beteiligen oder um in den Richtlinien festgelegte Mitgliederversammlungen durchzuführen. Unter Berücksichtigung dieser notwendigen Zeitabläufe könnten viele Projekte nicht mehr bis zum Jahresende realisiert werden, wenn eine Rechtskraft des Haushaltes 2025 erst zur Jahresmitte eintritt.

B Lösung

Die Aufrechterhaltung der kulturellen Aktivitäten in der Stadt Bremerhaven beinhaltet, dass während der haushaltslosen Zeit Zuwendungen in Form von Projektförderungen bewilligt und Aktivitäten neu gestartet werden können.

Das Kulturamt schlägt vor, eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen für das Kulturamt zur Unterstützung der freien Szene zu beschließen.

C Alternativen

Der Verlust einer kulturellen Infrastruktur, die für die Stadtentwicklung und die Lebensqualität von Bedeutung ist, wird in Kauf genommen und eine finanzielle Unterstützung durch Projektförderung und die Durchführung von Aktivitäten vor Rechtskraft des Haushaltes wird abgelehnt. Damit können die meisten Projekte im Jahr 2025 nicht realisiert werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Für die Bewilligung von Zuwendungen und Durchführung von Aktivitäten während der haushaltslosen Zeit sollten dem Kulturamt rund 50% des Ansatzes von der Haushaltsstelle 6300/685 01 „Bremerhavener Kulturtopf“ aus dem Haushalt 2024 für den „Bremerhavener Kulturtopf“ und damit rund 11.280 € zu Verfügung gestellt werden.

Der Beschluss hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Belange ausländischer Mitbürger und Mitbürgerinnen sind durch den Beschluss insofern betroffen, dass insbesondere beim „Bremerhavener Kulturtopf“ migrantische Kulturorganisationen zu den Antragstellenden gehören. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Belange von Menschen mit Behinderungen, klimaschutzrechtliche Auswirkungen, besondere Belange des Sports sowie die besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind im Rahmen der Beschlussfassung nicht relevant.

E Beteiligung / Abstimmung

Magistrat, Kulturamt

Die Ausführungen unter A bis D wurden weitestgehend aus der Magistratevorlage des Kulturamts entnommen.

Im Zuge der Beteiligung im Vorfeld der Magistratebefassung hat die Stadtkämmerei folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach Prüfung der vom Fachamt eingereichten Sachverhaltsdarstellungen, in denen die beabsichtigte Ausgabentätigung vom Einzelvorhaben losgelöst und der Mittelbedarf pauschalisiert wird, kommt die Stadtkämmerei zu der Einschätzung, dass die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) nicht erfüllt sind. Folglich sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. ist das Fachamt nicht dazu berechtigt, die mit den Maßnahmen verbundenen Ausgaben zu tätigen. Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verfahrenshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 unter Bewertung der aktuellen Haushaltslage von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit den Maßnahmen verbundenen Ausgaben zu tätigen, wobei alle Ausnahmen im Hinblick auf die bestehenden Regelungen explizit bzw. bis ins Einzelne zu begründen und dokumentieren sind. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass begründet durch die prekäre Haushaltslage die in der Vorlage aufgeführten Haushaltsansätze 2024 im Zuge Haushaltsaufstellung 2025 nicht unbedingt fortgeschrieben werden, sondern noch deutlich herabgesetzt werden könnten, aufgrund dessen die Förderung kultureller Projekte keine Pflichtaufgabe ist.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zur Förderung von Projekten im Rahmen des „Bremerhavener Kulturtopfes“.

Neuhoff
Bürgermeister